



Agentur für  
Qualitätssicherung  
und Akkreditierung  
Austria

# Fachhochschul- Jahresberichtsverordnung 2019 (FH-JBVO)

beschlossen in der **55.** Sitzung des Boards der AQ Austria am **03.07.2019**

# Fachhochschul-Jahresberichtsverordnung

Das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) erlässt aufgrund des § 23 Abs 3 des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), BGBl I Nr. 340/1993 folgende Verordnung:

## **Berichtspflicht**

**§ 1.** (1) Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen (im Folgenden: Fachhochschul-Einrichtungen) haben gemäß § 23 Abs 2 FHStG der AQ Austria jährlich einen Bericht über die Entwicklung im abgelaufenen Berichtsjahr vorzulegen (im Folgenden: Jahresbericht).

(2) Die Jahresberichte sind gemäß § 23 Abs 3 FHStG mit Ausnahme der Angabe von Finanzierungsquellen sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf der Website der Fachhochschul-Einrichtung leicht zugänglich zu veröffentlichen.

(3) Institutionell erstakkreditierte Fachhochschul-Einrichtungen sind erst ab dem ersten voll abgeschlossenen Berichtsjahr (erstes abgeschlossenes Studienjahr) verpflichtet, einen Jahresbericht vorzulegen.

## **Zweck des Jahresberichtes**

**§ 2.** (1) Zweck des Jahresberichtes ist die die Analyse von nachvollziehbar präsentierten Informationen über aktuelle Entwicklungen in den gemäß Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) BGBl I Nr.74/2011 definierten Prüfbereichen sowie die Darstellung von Änderungen gegenüber dem letzten Jahresbericht oder gegenüber dem letzten Akkreditierungsantrag.

(2) Das Board der AQ Austria befasst sich jährlich mit den vorgelegten Jahresberichten. Weiters bilden diese die Basis für den gemäß § 28 HS-QSG mindestens alle drei Jahre durch die AQ Austria zu erstellenden und zu veröffentlichenden Bericht zur Entwicklung der Qualitätssicherung an hochschulischen Bildungseinrichtungen. Weiters werden Inhalte der Jahresberichte für die Erstellung des jährlichen Berichts an den/die Bundesminister/in für Gesundheit gemäß § 28 Abs 4 Z 4 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) BGBl I Nr.108/1997, § 3 Abs 6 Z 4 MTD-Gesetz BGBl I Nr.460/1992 und § 11 Abs 4 Z 4 Hebammengesetz (HebG) BGBl I Nr.310/1994 herangezogen.

## **Berichtszeitraum**

**§ 3.** Als Berichtszeitraum wird das Studienjahr, welches dem Zeitpunkt der Frist für die Berichtslegung vorangeht, festgelegt. Ein Studienjahr wird dabei i.d.R. in ein Wintersemester des Jahres 20JJ/20JJ und ein Sommersemester des folgenden Jahres 20JJ eingeteilt.

## **Frist für die Berichtslegung**

**§ 4.** Der Jahresbericht über das abgelaufene Studienjahr ist der AQ Austria gem § 23 Abs 2 FHStG jährlich bis längstens Ende Mai des Folgejahres vorzulegen.

## **Formale Anforderungen an den Jahresbericht**

**§ 5.** (1) Der Jahresbericht ist an das Board zu richten und bei der Geschäftsstelle der AQ Austria einzubringen.

(2) Der Jahresbericht soll einen Gesamtumfang von maximal 40 Seiten (plus allfällige Anlagen) nicht überschreiten.

(3) Der Jahresbericht ist schriftlich sowohl in elektronischer Version, an die E-Mailadresse [office@aq.ac.at](mailto:office@aq.ac.at), als auch in Papierversion einzubringen. Die Unterlagen sollen doppelseitig bedruckt und durchgängig paginiert sein. In Hinblick auf die elektronische Übermittlung des Jahresberichtes wird ersucht, der AQ Austria einen entsprechenden Download-Link zum Herunterladen der Unterlagen zu übermitteln.

## **Struktur des Jahresberichtes**

**§ 6.** (1) Der Jahresbericht umfasst die Analyse von nachvollziehbar präsentierten Informationen über aktuelle Entwicklungen in den nachstehend genannten Prüfbereichen und berücksichtigt dabei auch die Darstellung von Änderungen gegenüber dem letzten Jahresbericht oder gegenüber dem letzten Akkreditierungsantrag. Im Falle der Durchführung von Studiengängen an anderen Orten als dem Ort der institutionellen Akkreditierung ist in den Darlegungen auf diese im Besonderen einzugehen.

- a) In Bezug auf den Entwicklungsplan der Fachhochschul-Einrichtung.
- b) Im Bereich der Organisationsstruktur der Fachhochschul-Einrichtung.
- c) Im Bereich von Studien und Lehre unter Bezugnahme auf die zum Berichtszeitpunkt akkreditierten Studiengänge.
- d) Im Bereich des Lehr- und Forschungspersonals unter Bezugnahme auf die zum Berichtszeitpunkt akkreditierten Studiengänge.
  - aa. Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehrkörpers
  - bb. Studiengangsleitungen
  - cc. Zusammensetzung der Entwicklungsteams
- e) Im Bereich der Finanzierung und Ressourcenausstattung unter Bezugnahme auf die zum Berichtszeitpunkt akkreditierten Studiengänge.
- f) Im Bereich der angewandten Forschung und Entwicklung der Fachhochschul-Einrichtung.
- g) Im Bereich der nationalen und internationalen Kooperationen der Fachhochschul-Einrichtung.
- h) Im Bereich des Qualitätsmanagementsystems der Fachhochschul-Einrichtung.

## **Inkrafttreten**

**§ 7.** (1) Die Jahresberichtsverordnung tritt am **04.07.2019** in Kraft.